



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bearbeitet von



E-Mail-Adresse:



@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover



(0511) 120-3507

12.02.2020

Konsultation des Festlegungsentwurfs MARGIT 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir zu dem am 18.12.2019 veröffentlichten Festlegungsentwurf MARGIT 2021 wie folgt Stellung nehmen.

In dem Festlegungsentwurf verzichtet die BK 9 unter Ziffer 3. auf die Anwendung eines Abschlags auf die kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte. Gemäß Art. 9 Abs. 2 der EU-Verordnung 2017/460 können solche Abschläge für LNG-Anlagen oder Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedsstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze dienen, angewendet werden. Die Entscheidung wird damit begründet, dass in Deutschland bislang keine LNG-Anlagen existieren.

Insoweit berücksichtigen die Ermessenserwägungen der Bundesnetzagentur die versorgungsstrategische Bedeutung von möglichen LNG-Terminals nicht hinreichend.

LNG-Terminals können ein wichtiger Baustein für die Diversifizierung der Gaslieferanten Deutschlands sein. Neben den klassischen Lieferländern kommen durch den Bau solcher Anlagen weitere Weltregionen für die Gasausfuhr nach Deutschland in Frage. Dadurch kann im Falle einer Unterbrechung der Lieferungen über die bestehenden Infrastrukturen auf Alternativen zurückgegriffen und so die Versorgungssicherheit verbessert werden. Es

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

ist daher geboten, schon jetzt von der im Europarecht vorgesehenen Möglichkeit für Abschläge auf die Einspeiseentgelte für LNG-Terminals Gebrauch zu machen, um Anreize für den Bau solcher Anlagen zu setzen.

Für einen potentiellen Betreiber eines LNG-Terminals ist es von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, ob und in welchem Umfang ein solcher Abschlag in Deutschland eingeführt wird. Hier sollte daher frühzeitig die erforderliche Planungssicherheit gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden verfängt insoweit auch der Hinweis der Bundesnetzagentur auf die jährliche Konsultation nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nicht.

Die Begründung der Ermessensentscheidung ist aus fachlicher Sicht daher nicht überzeugend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

